



Reglement der Depositenkasse der WOGENO Luzern

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 erreicht werden, dass ein Teil der Fremdfinanzierung von WOGENO-Liegenschaften unabhängig von Geldinstituten realisiert werden kann;
- 1.2 den Mitgliedern und der WOGENO nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die WOGENO und die Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Einlagen werden entgegengenommen von:

2.1.1 Mitgliedern der WOGENO

2.1.2 Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben

Die WOGENO kann die Entgegennahme eines Darlehens ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Der Minimalbetrag eines Darlehens beträgt bei

- kurzfristigen Einlagen CHF 10'000.00
- bei grundpfandgesicherten Einlagen CHF 100'000.00

2.3 Der Maximalbetrag pro Darlehen beträgt CHF 200'000.00. Mehrere Darlehen sind möglich.

3. Einzahlungen

3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt. Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.2 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.

3.4 Aufgrund schriftlicher Vereinbarungen (Darlehensverträge) nimmt die Depositenkasse folgende Einlagen entgegen:

- kurzfristige Einlagen: Dauer unbefristet; variabler Zinssatz
- langfristige Einlagen: feste Dauer von 3 bis 8 Jahren, fester Zinssatz
- grundpfandrechtl. sichergestellte Einlagen: Dauer unbefristet; variabler Zinssatz; Sicherstellung erfolgt mittels einer Hinterlegungsbestätigung des Bankinstitutes bei welchem die Titel hinterlegt sind.

- 3.5 Die WOGENO kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Rückzahlungen, Kündigungsfristen

- 4.1 Rückzahlungen sind nur nach schriftlicher Kündigung und Einhaltung der Kündigungsfristen (Art. 4.2) möglich.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die WOGENO Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist zurückzahlen.

- 4.2.1 Die Kündigungsfristen betragen:

- bei kurzfristigen Einlagen: 3 Monate
- bei Grundpfandgesicherten Einlagen: 6 Monate

- 4.2.2 Rechtzeitig vor Ablauf von langfristigen Einlagen erhält der/die Kontoinhaber/-in eine Verfallanzeige mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Wiederanlage als langfristige Einlage. Langfristige Einlagen müssen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, gilt die neue, stillschweigende Vereinbarung für eine weitere, unveränderte Anlagedauer. Langfristige Einlagen mit einer festen Laufzeit sind grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar. Ausnahmen siehe Art. 5.1ff.

- 4.2.3 Die Kündigungsfrist beträgt bei Grundpfandgesicherten Einlagen 6 Monate.

- 4.3 Begehren um Rückzahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

- 4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.

- 4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft bzw. der Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 2.1 und 2.2 löst automatisch die Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der vereinbarten Vertragsdauer (Ablauf der festen Laufzeit) bzw. Kündigungsfristen (Einlage ohne feste Laufzeit) aus.

- 4.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei eine Minimaleinlagezeit von 6 Monaten einzuhalten ist.

- 4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen um maximal 12 Monate verlängern.

5. Vorzeitige Auflösung langfristiger Einlagen

- 5.1 Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage von keinem Vertragspartner vorzeitig kündbar.
- 5.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die WOGENO einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten aufgrund von Zinsdifferenzen gehen zu Lasten des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz für langfristige Einlagen höher ist als der Zinssatz der aufzulösenden Einlage. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt: Differenz zwischen dem vereinbarten und dem erzielbaren Zinssatz für die Anlage, multipliziert mit der entsprechenden Restlaufzeit. Die Entschädigung wird in Prozent des jeweiligen Kapitals berechnet und mit dem vorzeitigen Verfall fällig. Eine Zinsdifferenz zu Gunsten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin wird nicht vergütet.

6. Verzinsung, Spesen

- 6.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift an auf dem Bank-/Postkonto der WOGENO verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 6.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Auf Wunsch kann der jährliche Darlehenszins auch ausbezahlt werden.
- 6.3 Die Verwaltung legt die Zinssätze nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt fest. Über aktuelle Konditionen gibt die Geschäftsstelle Auskunft.
- 6.4 Die Depositenkonti sind gebühren- und spesenfrei.

7. Kontoauszug

- 7.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand der Guthaben per 31. Dezember.
- 7.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto saldieren oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.

- 9.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die WOGENO kein grobes Verschulden trifft.
- 9.3 Die WOGENO ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 9.4 Mitteilungen der WOGENO erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 9.5 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der WOGENO.

Verwaltung, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

- 9.6 Die Verwaltung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 9.7 Gemäss Art. 14a Abs. 2 der Statuten ist die Verwaltung für den Erlass des Reglementes der Depositenkasse zuständig. Das Reglement der Depositenkasse wurde durch die Verwaltung am 12. Juni 2017 erlassen und tritt per 12. Juni 2017 in Kraft.

Luzern, 12. Juni 2017